

Stück von den Emolumenten der Geistlichen genommen worden. Die Kosten der Reise für die Prüfung und den Prüfungsschein müssen sie selbst tragen. Zuvörderst wurden die Gebühren der Superintendenten vermindert, die persönliche Concurrnz der weltlichen Coinspectoren bei der Probe und Investitur wurde ganz abgeschnitten, die Ausfertigung und sonstige Mitwirkung derselben bei der Besetzung solchen unentgeltlich zur Pflicht gemacht, und durch die Fixation der Superintendenten sind endlich auch deren Sporteln in Wegfall gekommen, so daß den Gemeinden Nichts übrig blieb, als der geringe Stempelbetrag. Im Deputationsberichte ist bemerkt, es könnte vielleicht ein Gegenstand von 200—300 Thln. sein, ich habe das selbst so angegeben; allein die neue Herabsetzung lag mir nicht gleich vor, nach welcher der Gegenstand im Ganzen allerhöchstens 150—200 Thlr. betragen kann. Es wird das eine geringe Last für die Gemeinden und kein ausreichender Grund sein, um eine Disparität zwischen den geistlichen und weltlichen Stellen herbeizuführen.

Prinz Johann: Die Deputation ist bei ihrem Vorschlage von einer einfachen Betrachtung ausgegangen; nämlich sie hat dahingestellt sein lassen, ob die Vocation im öffentlichen Interesse zu betrachten ist oder nicht, indem sie, wenn sie dies nicht geglaubt hätte, die Vocation schon als im Gesetzentwurf aufgenommen betrachtet hätte; sie glaubte aber, daß eine Disparität schon bestehe, wenn nicht die Anzustellenden den Stempelbetrag bezahlen, sondern die Gemeinden an ihrer Stelle. Diese Disparität können wir nicht wegchaffen, ohne es den Geistlichen und Schullehrern aufzubürden. Wollen wir diese Disparität beseitigen, so fragt es sich, auf welche Weise? Entweder läßt man es bei dem Bisherigen, oder die Staatscasse überträgt es, und das Letztere würde vorzuziehen sein, da die Staatscasse den Betrag von 200—300 Thln., und wie der Herr Minister anführt, von 150—200 Thln. durchaus nicht fühlen würde, während den einzelnen Gemeinden der Stempelbetrag zum Theil drückend sein könnte, wenn man bedenkt, daß es arme Gemeinden sein können, und gerade bei armen Gemeinden der öfterste Wechsel stattfindet. Man hat also beantragt, daß hier reine Wirthschaft gemacht werden könnte, wodurch für das Stempel, Gesetz ein Nachtheil nicht erwächst, weil das Princip stehen bleibt, daß jeder Angestellte den Stempel selbst zahlen muß.

Bürgermeister Schill: Nur ein Wort erlaube ich mir. Ich kann nämlich dem Herrn Bürgermeister Bernhardi nur darin nicht beistimmen, daß bei Schulstellen die Gemeinden den Stempel zu tragen haben. Es ist eine gesetzliche Vorschrift da, wonach aus der Schulcasse der Stempel zu geben ist; allein bei den geistlichen Stellen muß, soviel mir bekannt, der Geistliche den Stempel restituiren. Wir haben auch keine gesetzliche Bestimmung, wonach den Gemeinden der Stempel als Last aufgelegt worden wäre.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich muß bemerken, daß mir das nicht bekannt ist; es sind aber eine Menge General- und Specialverordnungen ergangen, wonach, mit alleiniger Ausnahme der Oberlausitz, die Geistlichen den Vocationsstempel zu tragen haben. Was aber die Erblande betrifft, so kann ich nicht

in Abrede stellen, daß sich an einzelnen Orten eine abweichende Observanz gebildet haben könnte; allein der allgemein angenommenen kirchenrechtlichen Verfassung in den Erblanden ist es entgegen.

Bürgermeister Behner: Ich muß dem beitreten, was Se. Königl. Hoheit gesagt hat. Es ist sehr billig und auch nicht drückend für die Staatscasse, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird, denn es hat seine Richtigkeit, daß in vielen Orten eine Observanz besteht, daß nicht nur bei Geistlichen, sondern auch bei Schullehrern der Stempel zu der Vocation von den Gemeinden gezahlt werden muß, was für manche Communen allerdings sehr drückend sein muß, und ich muß namentlich auf solche Orte aufmerksam machen, wo mehre Schulen, und vorzugsweise Bürger Schulen, vorhanden sind. Daß in solchen auch die Stempelabgabe drückend werden kann, wird Niemand in Zweifel ziehn, welcher das Verhältniß kennt. Deshalb wäre es am besten, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird.

Referent D. Gross: Se. Königl. Hoheit und der Herr Bürgermeister Behner haben die Ansicht der Deputation bereits genügend gerechtfertigt. Die einzige Bemerkung habe ich hinsichtlich der Aeußerungen des Herrn Staatsministers zu machen, daß, wenn man die Vocation als Sache des Privatinteresses anieht, dies allerdings insofern zuzugeben ist, als von den anzustellenden Personen selbst die Rede ist; in Beziehung auf die Gemeinde aber ist die Besetzung einer solchen Stelle wohl unstreitig als eine Sache des öffentlichen Interesses anzusehen, und daher consequent der Gemeinde die Bezahlung des Stempels nicht anzufinnen.

Bürgermeister Bernhardi: Ich kann die eine der vom Herrn Referenten angezogenen Bestimmungen mit einer andern nicht vereinigen. In der neuern Verordnung vom 10. Mai 1839 heißt es in §. 4 ausdrücklich: „daß den Geistlichen in einem angegebenen Falle bei der Weiterbeförderung die Stempelsteuer nicht abgefordert werden solle.“ Daraus würde nach der alten Regel: *exceptio firmat regulam in casibus non exceptis*, nothwendig zu folgern sein: in allen übrigen Fällen muß der Geistliche die Stempelsteuer tragen. Nach der Vorschrift, die der Herr Bürgermeister Schill in Betreff der Schullehrer allegirt hat, muß ich allerdings zugeben, daß in Ansehung der Volksschullehrer das nicht eintritt, was ich im Allgemeinen vom Selbsttragen des Stempelimpôts behauptet habe; was aber die Geistlichen betrifft, so kann ich versichern, daß nach meinen Erfahrungen jedesmal der Geistliche selbst das Stempelpapier bei der Anstellung oder Beförderung bezahlt hat. Da nach der Erklärung des Herrn Staatsministers Excellenz eine beruhigende Auslassung wegen Subsumirung der Schreibelöhne unter den Verlägen im Gesetze nicht erfolgt ist, so finde ich mich bewogen, einen Antrag darauf zu stellen, daß nach den Worten: „erwachsene Verläge“ als solche auch noch die Schreibelöhne bezeichnet und die Worte: „einschließlich der Schreibelöhne“ eingeschaltet werden möchten, und bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage auf diesen Antrag zu stellen.